

Dr. med. Bernhard v. Maydell

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Neuropädiatrie
Notfallmedizin



Dreikönigstr. 7
79102 Freiburg
Tel: 0761/32037
Fax: 0761/32278

Atteste für die Schule

Freiburg, den 12.12.22

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

immer wieder werden uns Kinder vorgestellt, bei denen die Schule um ein ärztliches Attest wegen Fehlzeiten bittet. **Wir weisen darauf hin, dass Eltern prinzipiell ihre Kinder bis zu 10 Tagen selbst entschuldigen können.** Bitte teilen Sie dies den Lehrkräften mit. Ein Termin in unserer Sprechstunde sollte nur dann gemacht werden, wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist. Selbstverständlich können Lehrer eine geplante Vorstellung beim Arzt anregen, wenn sich Fehlzeiten aufgrund von medizinischen oder auch psychologischen Problemen häufen, diese Termine sind jedoch dann planbar.

Wir verweisen auf das Schulgesetz:

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung), Vom 21. März 1982, aktuelle Version vom 27.6.2018

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer **Krankheitsdauer von mehr als zehn**, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Laut Aussage des Regierungspräsidiums gibt es keine Sonderregelungen für die gymnasiale Oberstufe. Ärztliche Atteste für Klausuren in der Oberstufe sind nicht erforderlich!

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind auch selbständig für den Sportunterricht.

Dr. v. Maydell